

## Unternehmermodell

**hier: Begriff des „Unternehmers“ im Sinne der Anlage 3 Nr. 2 der DGUV Vorschrift 2  
 der  
 Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse  
 vom 01.01.2011**

– Anwendung der Pflichtenübertragung –

### Teilnehmer an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Unternehmermodells

Unternehmer	Teilnehmer	Pflichtenübertragung erforderlich
Natürliche Person	Unternehmer selbst	<b>nein</b>
Juristische Person	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gesetzlicher Vertreter (Vorstand / Geschäftsführer)</li> <li>- u. U. einer von mehreren gesetzlichen Vertretern (<u>Meister</u> / Kaufmann)</li> </ul>	<b>nein</b>
Natürliche oder juristische Person mit mehreren Betrieben	- für jeden Betrieb der Betriebsleiter	<b>ja</b>
	- ggf. für einen Einzelbetrieb der Unternehmer selbst	<b>nein</b>
Natürliche Person ohne ausreichende fachliche Qualifikation (Kaufmann / Handwerkerwitwe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzessionsträger</li> <li>- Betriebsleiter</li> </ul>	<b>ja</b>

Grundsätzlich muss der Unternehmer persönlich an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Unternehmermodells teilnehmen.

Bei der Auslegung, wer als „Unternehmer“ im Sinne dieser Regelung anzusehen ist, muss von Sinn und Zweck des Unternehmermodells ausgegangen werden. Es ist anzunehmen, dass in Kleinbetrieben der Unternehmer

1. die fachliche Qualifikation besitzt, die erforderlich ist, um die Gefährdungen im Betrieb erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen zu können,
2. aufgrund der Betriebsgröße noch unmittelbar in das Betriebsgeschehen einbezogen ist und somit auch die notwendigen praktischen Erfahrungen besitzt, um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen,
3. aufgrund der Organisationsstruktur im Kleinbetrieb auch derjenige ist, der die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen entweder selbst durchführt oder doch unmittelbar anordnet.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es im Kleinbetrieb nicht unbedingt erforderlich, dass der verantwortliche Unternehmer permanent Berater (Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft) zur Seite gestellt bekommt, die ihn zu Fragen des Arbeitsschutzes beraten. Die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen versetzt den Kleinunternehmer in die Lage, in der Regel auch ohne Beratung die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder zu erkennen, wann vor seinen Entscheidungen z. B. über Schutzmaßnahmen bedarfsgerecht eine betriebsärztliche und / oder sicherheitstechnische Beratung nötig ist.

Daraus folgt unmittelbar, dass der Unternehmer persönlich an allen in der Anlage 3 genannten Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen muss. Hier von darf nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden.

### **Wer ist „Unternehmer“ und wer muss am Unternehmermodell teilnehmen?**

Im Kleinunternehmen ist der Unternehmer in der Regel eine **natürliche Person**. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Unternehmermodells in der Regel nur dann erfüllt, wenn eben diese natürliche Person an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des Unternehmermodells teilnimmt.

Sofern es sich jedoch bei dem Unternehmen um eine **juristische Person** handelt, können als „Unternehmer“ im Sinne des Unternehmermodells nur die gesetzlichen Vertreter, die vertretungsberechtigten Organmitglieder (Vorstand) bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter, die allesamt jeweils natürliche Personen sind, als „Unternehmer“ im Sinne des Unternehmermodells angesehen werden.

Sofern bei einem Unternehmen in Form einer juristischen Person mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen existieren (mehrere Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte Gesellschafter), wird es ausreichen, wenn eine dieser natürlichen Personen an den Ausbildungsmaßnahmen teilnimmt. Als Teilnehmer kommt dann nur diejenige natürliche Person in Betracht, die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Einbindung in den technischen und organisatorischen Betriebsablauf und ihrer intern geregelten Befugnis zur Durchführung der im Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen dafür als geeignet erscheint. Führen z. B. ein Kaufmann und ein Handwerksmeister als gleichberechtigte Geschäftsführer eine GmbH, so können die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Unternehmermodells durch die Teilnahme des Meisters an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen erfüllt werden, da nur er wahrscheinlich bei den technischen

Abläufen im Betrieb beteiligt ist und aufgrund seiner Berufsausbildung und Erfahrung in der Lage ist, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

Sofern ein **Unternehmen aus mehreren selbstständigen Betrieben** (z. B. Filialen) besteht, kann der Unternehmer (als Inhaber sämtlicher Betriebe) durch seine alleinige Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen nicht für alle dem Unternehmen angehörende Betriebe erfüllen (eine Ausnahme ist nur für Filialen denkbar, die aufgrund der räumlichen Nähe tatsächlich alle durch den Unternehmer selbst geführt werden). Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz und der DGUV Vorschrift 2 ist jeweils auf den einzelnen Betrieb, nicht auf das Unternehmen abzustellen. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss für jeden Betrieb einzeln gewährleistet werden. Deshalb muss für jeden Betrieb eine verantwortliche natürliche Person an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des Unternehmermodells teilnehmen. Insofern kommen grundsätzlich nur die Betriebsleiter (bzw. Filialleiter, Theaterleiter, etc.) in Betracht. Sofern der Unternehmer selbst auch Leiter einer seiner Betriebe ist, kann er durch die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Betrieb die Voraussetzungen des Unternehmermodells erfüllen.

**Im Übrigen kommt nur noch eine Ausnahme von der Regel, dass der Unternehmer selbst an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen muss, in Betracht:**

**Wenn in einem Kleinbetrieb der Unternehmer eine natürliche Person ist, die selbst nicht die o. g. fachliche Qualifikation und praktischen Erfahrungen aufweist,** kann es sinnvoll sein, eine andere im Betrieb befindliche natürliche Person für die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen zuzulassen.

Diese Person, die nicht Unternehmer ist, muss die entsprechenden Qualifikationen und Erfahrungen besitzen. Dies setzt jedoch voraus, dass diese andere Person mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung sämtlicher Arbeitgeberpflichten in Bezug auf den Arbeitsschutz für den gesamten Betrieb betraut ist. Diese Person muss also die Verantwortung für den Arbeitsschutz im Betrieb tragen und alle erforderlichen Befugnisse zur Um- und Durchsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen besitzen.

Folgende Beispielfälle kommen in Betracht:

- Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer eines in der Form einer GmbH geführten Handwerksbetriebs ist ein Kaufmann, Konzessionsträger im Sinne des Handwerksrechts ist ein (nicht vertretungsberechtigter) angestellter Handwerksmeister, der aufgrund der Pflichtenübertragung intern eigenverantwortlich die technischen Betriebsabläufe regelt und hierzu die erforderlichen Anweisungen erteilt, während sich der Kaufmann ausschließlich auf die kaufmännische Leitung des Betriebes beschränkt.
- Nach dem Tod eines Handwerksmeisters übernimmt die nicht handwerklich ausgebildete Witwe den Betrieb und stellt als Konzessionsträger einen Handwerksmeister ein, der aufgrund der Pflichtenübertragung die technische Leitung des Betriebes übernimmt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nr. 0221 / 3778–2277 zur Verfügung.